

## **Positionspapier der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V. (VEL) zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gewinnt sowohl durch das Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) 2021 als auch durch das vom Land Niedersachsen beschlossene Niedersächsische Klimagesetz, welches vorschreibt, dass bis zum Jahr 2040 der landesweite Energiebedarf komplett durch erneuerbare Energien abzudecken ist, an immenser Bedeutung.

Insbesondere aus landwirtschaftlicher Sicht ist hierbei die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV - FFA) zunehmend von Bedeutung. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen führen zu einer vermehrten Nachfrage insbesondere auch nach landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass hierdurch Nutzungskonflikte entstehen können.

Auf Grund der geführten kontroversen Diskussion ist es aus Sicht der VEL notwendig, dass es begleitender Rahmenbedingungen bedarf, um Flächenkonkurrenzen zwischen Lebensmittelerzeugung, Futtermittelerzeugung und Energieerzeugung entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für PV - FFA bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass eine gänzliche Unterbindung von PV – FFA nicht stattfinden kann und wird, daher möchten wir mit diesem Positionspapier die aus unserer Sicht vorhandenen Rahmenbedingungen aus Sicht der Landwirtschaft darlegen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch Fehlförderungen, wie sie seiner Zeit im Bereich der Biomasse vorgelegen haben, es zu erheblichen Preissprüngen und Verwerfungen auf dem Bodenmarkt und hier insbesondere auf dem Pachtmarkt gekommen ist. Es ist auch jetzt zu befürchten, dass Investitionen bei den anstehenden Planungen für PV – FFA einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben werden, durch die die Flächenverfügbarkeit ortsansässiger landwirtschaftlicher Familienbetriebe erheblich beeinträchtigt werden kann.

Wir gehen davon aus, dass die in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Bei allen Planungen zu regenerativen Energien sind diese Folgen konsequent zu berücksichtigen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Grundstückseigentümer aber auch die Kommunen die rechtlichen (u. a. Höfeordnung) und steuerlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld sorgfältig klären und berücksichtigen.

### **Folgende Punkte sind daher aus unserer Sicht von Belang und sollten bei der Abwägung für oder gegen Photovoltaik-Freiflächen mitberücksichtigt werden:**

1. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) dienen grundsätzlich der Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln und Futtermitteln und sind grundsätzlich unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung. Auf Grund der vorhandenen intensiven Tierhaltung in unserer Region werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem hohen Maße für die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger benötigt. Hier zeigt sich allerdings auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Tierhaltung eine Reduktion der vorhandenen Tierzahlen ab.
2. Das Potential von privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und öffentlichen Dachflächen, Parkplätzen, Deponieflächen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren bzw. künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von PV – Anlagen sollte stärker als bislang ausgenutzt werden.

3. Die Errichtung von PV - FFA muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dieses gilt auch für Flächen, die in sonstiger Weise, z.B. durch das Insektenschutzpaket oder Flächenausweisungen im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg (z.B. Gewässerrandstreifen), mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind.
4. Bei der Planung von PV - FFA sind die Belange der Landwirtschaft mindestens gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann nur akzeptiert werden, wenn dabei agrarstrukturelle Belange und die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Planungsraum berücksichtigt werden
5. Bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sollte vorrangig eine Entwicklung von PV – FFA gefördert werden, wo der aktive unternehmerische Landwirt auch Träger des Projektes ist. Dies bedingt aus unserer Sicht, dass keine PV – FFA in riesigem Ausmaße entstehen. wie sie durch mögliche Fremdinvestoren zur Zeit jetzt schon zur Diskussion stehen.
6. Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Kommune nur ein bestimmter Anteil ihrer Gebietsfläche für die Errichtung von PV-FFA ausgewiesen werden.

An dieser Stelle möchten wir noch darauf hinweisen, dass es neben der PV-FFA ebenfalls die Agri - Photovoltaik Anlagen (Agri - PV) gibt. Als Agri – PV bezeichnet man ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen. Die Technologie der Agri - PV bietet eine Möglichkeit des Ausbaus großer Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen, während gleichzeitig landwirtschaftlichen Flächen als Ressource für die Nahrungsmittelproduktion und Futtermittelproduktion nutzbar bleiben. Damit sollen einerseits wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen für die Landwirtschaft erhalten werden und gleichzeitig eine Produktion von regenerativen Energien möglich sein. Aus technischer Sicht erzeugen Agri - PV-Anlagen Strom auf die gleiche Art wie konventionelle Photovoltaikanlagen. Doch damit eine doppelte Flächennutzung möglich wird, müssen Agri - PV Systeme besondere technische und bauliche Komponenten erfüllen. Die Wirtschaftlichkeit von Agri - PV hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie z. B. der installierten Leistung oder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Auch wenn die Wirtschaftlichkeit von Fall zu Fall betrachtet werden muss, eignet sich der Einsatz von Agri - PV bei bestimmten Kulturarten (Sonderkulturen, wie z.B. Obst und Gemüseanbau) eher mehr als bei z.B. rein ackerbaulich genutzten Flächen und sind daher hier im Positionspapier von nachrangiger Bedeutung.

Bei der Entwicklung regenerativer Energien soll kein einseitiger Fokus auf PV - FFA gelegt werden. Windenergie benötigt bei gleicher Stromerzeugung nur einen Bruchteil der Fläche von PV-Anlagen. Biomasseanlagen haben den Vorteil eines regelbaren Einsatzes von Gas und Strom. Daher sind alle Formen der regenerativen Energien bei dem gesellschaftlich gewünschten Ausbau der regenerativen Energien zu berücksichtigen.

Zwar bietet der Ausbau von PV - FFA ein weiteres Potential, um den Auswirkungen des Klimawandels und damit einhergehender Folgen zu begegnen; andererseits muss der Ausbau aber auch in eine geordnete Bahn gelenkt werden, die sicherstellt, dass die Raumnutzung sinnvoll erfolgt und die landwirtschaftliche Nutzung, sowie auch Natur und Landschaft bestmöglich berücksichtigt werden.

Gleichzeitig sollte bei jeder Investition die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus stehen und auch die lokale Wirtschaft gestärkt, sowie Landwirte und Bürger vor Ort an der Wertschöpfung nach Möglichkeit beteiligt werden. Auch Kommunen haben - soweit landesraumplanerische Vorgaben

die Planungen nicht beschränken - bei der Errichtung von PV - FFA eine wichtige lenkende Funktion im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung.

Da es sich bei PV - FFA nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs.1. des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, muss u.a. die Bauleitplanung in der Kommune angepasst werden. Die Kommunen haben damit wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Flächenausweisung und der Gestaltung der Anlagen. Sie stehen damit aber auch in der Verantwortung, in diesem Prozess Raumnutzungskonflikte und Akzeptanzprobleme zu lösen.

**Daher halten wir als VEL folgende Grundregeln für notwendig:**

Projekte mit PV –FFA sollten unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der Region mit einer größtmöglichen regionalwirtschaftlichen Teilhabe ausgestattet sein. Sogenannte Fremdinvestoren sollten keine Berücksichtigung finden. Hier bewerten wir Projekte, die von aktiven landwirtschaftlichen Familienbetrieben initiiert werden und dabei gleichzeitig sichergestellt ist, dass bei dem Projekt der landwirtschaftliche Familienbetrieb in wirtschaftlicher Hinsicht das Heft des Handels inne hat, am ehesten positiv.

Es sollte eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten erreicht werden, in dem regionale Wertschöpfungsmodelle Anwendung finden. Dies ist unter anderem möglich mit regionalen Partnern (u.a. durch lokale Kreditinstitute, Planungsbüros, bauausführenden Unternehmen), die Landwirte und Bürger in eigenverwalteten PV - FFA Projekten begleiten. Projekte mit besonderen regionalen Verwertungskonzepten für die produzierte Energie sollten dabei bevorzugt werden.

PV - FFA, die auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftliche Flächen errichtet werden, müssen so ausgestaltet werden, dass sie naturschutzrechtlich keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen bedürfen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen, sowie deren Eingrünung ergeben sich Aufwertungspotenziale, die unter Umständen über die eigentliche Anlage hinaus für andere Eingriffe des Vorhabenträgers als Kompensation angerechnet werden können.

Festzustellen gilt, dass die Frage, ob und inwieweit landwirtschaftlich genutzte Flächen vor der Überbauung durch PV - FFA geschützt werden sollten - auch innerhalb der Landwirtschaft - kontrovers diskutiert wird. Die daraus resultierenden Zielkonflikte können aber nach unserer Einschätzung weitestgehend unter Berücksichtigung der in diesem Positionspapier niedergelegten Ansätze aufgelöst werden.

Sollten Sie weitere Fragestellungen zu unseren Positionen haben, stehen wir gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Meppen, den 21.03.2022

Mit freundlichen Grüßen



(Georg Meiners, Präsident der VEL)

Kontakt:  
Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V.  
An der Feuerwache 12  
49716 Meppen  
Telefon: 05931-9332-111  
Mail: [lambert.hurink@landvolk-emsland.de](mailto:lambert.hurink@landvolk-emsland.de)